

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen
der Gemeinde Langerwehe
und der Gemeinde Niederzier
zur Übernahme von Vergabeverfahren der Gemeinde Langerwehe
durch die Zentrale Vergabestelle der Gemeinde Niederzier**

Zwischen

der Gemeinde Langerwehe

vertreten durch Herrn Bürgermeister Heinz-Peter Münstermann,
geschäftsansässig: Schönthalerstraße 4, 52379 Langerwehe,
nachstehend „Gemeinde Langerwehe“ genannt

und der Gemeinde Niederzier

vertreten durch Herrn Bürgermeister Frank Rombey,
geschäftsansässig: Rathausstraße 8, 52382 Niederzier,
nachstehend „Gemeinde Niederzier“ genannt

wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV.NRW.474), folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Vergabeverfahren der Gemeinde Langerwehe durch die Zentrale Vergabestelle der Gemeinde Niederzier nachstehend „ZVS“ genannt geschlossen:

Präambel

Die Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen können einander bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Kooperationspartner sind sich einig, dass die Aufgaben der Gemeinde Langerwehe im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge von der Zentralen Vergabestelle der Gemeinde Niederzier übernommen werden sollen. Diese Regelungen erfolgen insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben der vergaberechtlichen Bestimmungen, des Korruptionsbekämpfungsgesetzes sowie des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW.

Die einzelnen Leistungsinhalte ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen.

Die Partner dieser Vereinbarung streben eine vertrauensvolle und einvernehmliche Zusammenarbeit an.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde Niederzier übernimmt mit ihrer Zentralen Vergabestelle die Aufgaben der Gemeinde Langerwehe im Rahmen förmlicher Vergabeverfahren nach den Vergabe- und Vertragsordnungen für Bauleistungen (VOB 1. Und 2. Abschnitt) und für Leistungen und freiberufliche Leistungen (UVgO, VgV) die in § 2 genannten Aufgaben durchzuführen.
- (2) Alle nicht-förmlichen Vergabeverfahren verbleiben in der alleinigen Verantwortlichkeit und Zuständigkeit der Gemeinde Langerwehe.
- (3) Die Gemeinde Langerwehe hat keine Mitwirkungsrechte i.S.d. § 23 Abs. 3 GkG bei der Erfüllung der nach Abs. 1 auf die ZVS übertragenen Aufgaben.

§ 2 Leistungen der ZVS

- (1) Im Rahmen der in § 1 Abs. 1 genannten förmlichen Vergabeverfahren erbringt die Zentrale Vergabestelle (ZVS) unter Beachtung der gemeindlichen Wertgrenzen insbesondere die in der als Anlage 1 Ziffer 2 beigefügten Übersicht der Aufgabenverteilung genannten Leistungen.
- (2) Die ZVS führt die Vergabeverfahren nach Maßgabe und in sinngemäßer Anwendung der gemeindlichen Regelungen -insbesondere der einschlägigen Dienstanweisungen und Richtlinien durch.
- (3) Die Gemeinde Niederzier verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Durchführung der ihr von der Gemeinde Langerwehe übertragenen Aufgaben und stellt das hierfür erforderliche Personal sowie die hierfür erforderliche Infrastruktur in der Gemeindeverwaltung zur Verfügung.

§ 3 Leistungen und Rechte der Gemeinde Langerwehe

- (1) Die Gemeinde Langerwehe erbringt gegenüber der ZVS insbesondere die in der als Anlage 1 Ziffer 1 beigefügten Beschreibung der Aufgabenverteilung genannten Leistungen.
- (2) Die Zuständigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Gemeinde Langerwehe für die Prüfung der durch die ZVS durchgeführten Vergaben bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

- (3) Die Gemeinde Langerwehe bleibt für Rechtsstreitigkeiten im Unterschwellenbereich und für förmliche Nachprüfungsverfahren im Oberschwellenbereich federführend zuständig.
- (4) Die Gemeinde Langerwehe verpflichtet sich, die eigenen verwaltungsinternen Regelungen und das Ortsrecht erforderlichenfalls soweit anzupassen, dass die in dieser Vereinbarung festgelegte ordnungsgemäße Bearbeitung der Vergaben in der ZVS nicht behindert wird.
- (5) Die Gemeinde Langerwehe informiert die Vergabestelle der Gemeinde Niederzier zum frühestmöglichen Zeitpunkt von einer geplanten Ausschreibung, damit dieser die Ausschreibung einplanen kann.

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Die Gemeinde Langerwehe erstattet der Gemeinde Niederzier die aufgrund der Aufgabendurchführung entstehenden Kosten auf Grundlage des für das jeweilige Kalenderjahr gültigen Volumenpunktsystems (VolP500 2020 - siehe Anlage 2 - Tabelle 1, VolP500 2021 - siehe Anlage 2 - Tabelle 2).
- (2) Die Partner dieser Vereinbarung gehen übereinstimmend davon aus, dass die in § 2 beschriebenen Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, daher wird die Gemeinde Niederzier der Gemeinde Langerwehe die Umsatzsteuer jeweils in gesetzlich geschuldeter Höhe (derzeit 16 %, ab den 01.01.2021: voraussichtlich 19%) zusätzlich in Rechnung stellen.

§ 5 Abrechnungsmodalitäten

- (1) Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss des Vergabeverfahrens mit Datum der Auftrags-/Zuschlagserteilung bzw. mit Datum der Aufhebung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Haftung

- (1) Die Gemeinde Langerwehe haftet für Schäden Dritter und trägt ihr entstehende Schäden in vollem Umfang selbst. Das gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Niederzier vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

§ 7 Schriftform

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 8 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde in Kraft. Die Vereinbarung ist befristet bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Zusammenarbeit der beiden Vertragspartner im Rahmen einer insbesondere noch gesellschaftsrechtlich einzurichtenden gemeinsamen Interkommunalen Vergabestelle rechtswirksam vollzogen ist.
- (2) Tritt das befristende Ereignis in Absatz (1) bis zum 30. Juni 2022 nicht ein, oder beteiligt sich wider Erwarten einer der Vertragspartner nicht an der gemeinsamen Vergabestelle, ist jeder Vertragspartner berechtigt, diesen Vertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende zu kündigen. Zum Zeitpunkt der Kündigung bereits begonnene Vergabeverfahren werden, ggf. auch über den Beendigungstermin hinaus, nach den in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen zu Ende geführt und nach den in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen abgerechnet.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Vertragspartner, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GkG). Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen zwölf Monate ab Zugang der Kündigungserklärung eintreten.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Verpflichtung zur Verschwiegenheit

- (1) Die Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle der Gemeinde Niederzier sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Gemeinde Langerwehe, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, Verschwiegenheit zu bewahren.
Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 10 Salvatorische Klausel

- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Niederzier, den 12.03.2021

Langerwehe, den 04.03.2021

für die Gemeinde Niederzier

für die Gemeinde Langerwehe

gez. Rombey

gez. Münstermann

Frank Rombey
(Bürgermeister)

Heinz-Peter Münstermann
(Bürgermeister)

1 Aufgaben der Bedarfsstelle

Anlage 1

- a) Dokumentation des gesamten Vergabeverfahrens von Beginn an
- b) Feststellung des Bedarfs
- c) Ermittlung des Auftragswertes
- d) Erstellung der Leistungsbeschreibung inklusive der geforderten Eignungskriterien, Nachweise und Bewertungskriterien
- e) Ggf. Mitwirkung bei der Durchführung der Submission in der Zentralen Vergabestelle
- f) Rechnerische, wirtschaftliche und fachtechnische Prüfung sowie Teile der Eignungsprüfung
- g) Erstellen von Beschlussvorlagen
- h) Auftragserteilung bei Vergaberechtsverfahren
- i) Sachliche und rechnerische Prüfung der Leistungen
- j) Abnahme der erbrachten Leistung
- k) Kontrolle zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist und ggf. Verwirklichung der Gewährleistungsansprüche

2 Aufgaben der zentralen Vergabestelle

- a) (Mit-) Wirkung bei der strategischen Ausrichtung der jeweiligen Kommunen zum Vergaberecht im Rahmen der geltenden Vorschriften, insbesondere zur Vermeidung von Korruption bei der Vergabe öffentlicher Aufträge
- b) Stetige Aktualisierung der Vergabeunterlagen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Änderungen
- c) Wahl des Vergabeverfahrens bzw. Zustimmung zum vorgeschlagenen Vergabeverfahren
- d) Hilfestellung bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung inklusive der geforderten Eignungskriterien, Nachweise und Bewertungskriterien
- e) Wirkung an einem effizienten und vergaberechtskonformen Beschaffungs- und Vertragsmanagement i.S. wirtschaftlicher, rechtssicherer, standardisierter und einheitlicher Einkaufs- und Vergabeprozesse
- f) Unterstützung bei der Dokumentation des Vergabeverfahrens, insbesondere ab Wahl des Vergabeverfahrens bis zur Zuschlagserteilung
- g) Bekanntmachungen gemäß §§ 27, 28 UVgO, §§ 12, 20 Abs. 3 VOB/A, §§ 37 – 40 VgV
- h) Informationen gemäß § 20 Abs. 4 VOB/A

- i) Unterstützung bei der Bieterauswahl bei nicht öffentlichen Vergabeverfahren bzw. Ergänzung der Bieterlisten nach Rücksprache mit der jeweiligen Bedarfsstelle
- j) zentrale Zusammenstellung und Versand der Bieterunterlagen einschließlich kostenmäßige Abwicklung
- k) Sammlung und Verwahrung der Angebote unter Verschluss
- l) zentrale Durchführung der Submissionen und erster Plausibilitätskontrolle
- m) formelle Prüfung
- n) Erstellung eines Vergabevorschlags unter Verwendung der Ergebnisse aus der Formal- und Eignungsprüfung durch die Vergabestelle selbst als auch des Ergebnisses der rechnerischen, wirtschaftlichen und fachtechnischen Prüfung durch den zuständigen Fachbereich bzw. das zuständige Ingenieur-/Architektur-/Fachplanerbüro
- o) Hilfestellung bei der Fertigung des Auftragsschreibens
- p) Unterstützung bei den Meldungen nach VergStatVO
- q) Führung und Auswertung der Vergabedatenbank
- r) Erstellung der Anfrage gemäß § 8 KorruptionsbG
- s) Information gemäß § 20 Abs. 3 VOB/A
- t) Einrichtung sowie ständige Pflege einer Bieterdatenbank
- u) Erstellung und Pflege aller für die Durchführung der Vergabeverfahren erforderlichen einheitlichen Formulare und Vordrucke zur Vereinheitlichung der Vergabeverfahren

3 Volumenpunktsystem 500 (VoIP500)

Anlage 2

Das Volumenpunktsystem ist ein Berechnungsschema, welches die tatsächlichen Kosten eines Verfahrens abbildet. Die jeweiligen Vergabeverfahren bzw. Leistungen der Vergabestelle werden mit einer Bearbeitungsgebühr versehen (Volumenpunkte), es handelt sich dabei um fixe Beträge, die mit der Zuschlagserteilung/Auftragserteilung berechnet werden. Somit erfolgt die Kostenerstattung auf Basis der tatsächlichen Inanspruchnahme.

Grundlage dieses Schemas bildet der KGSt-Bericht Kosten eines Arbeitsplatzes (aktuell: Stand 2019/2020). Die Berechnung der Volumenpunkte erfolgte wie folgt:

Das jeweilige Verfahren wurde in seine Arbeitsschritte zerlegt, der Arbeitsaufwand je Arbeitsschritt geschätzt und der summierte Arbeitsaufwand mit dem gemittelten Stundenlohnansatz in Höhe von 58,00 EUR für VoIP500 2020 und 59,00 EUR für VOLP500 2021 multipliziert, dann pauschaliert und schließlich in Volumenpunkten ausgedrückt.

Der Stundenlohnsatz berücksichtigt die Personalkosten, den 20%igen Gemeinkostenzuschlag sowie die Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes gemäß KGSt- Bericht Kosten eines Arbeitsplatzes.

Das Schema wird jährlich überprüft und aktualisiert. Dabei werden Bedürfnisse der Vertragspartner im Rahmen des Machbaren angepasst.

Tabelle 1
Volumenpunktsystem 500 (VolP500) für das Jahr 2020

Übersicht Volumenpunkte (500) - nach Vergaberechtsvorschriften - Version 2020

VOB/A	VolP	netto	inkl. 19% MwSt.
Direktauftrag ₁	0,50	250,00 €	297,50 €
Freihändige Vergabe _{1 2 3}	3,00	1.500,00 €	1.785,00 €
Beschränkte Ausschreibung _{1 2 3}	3,00	1.500,00 €	1.785,00 €
Öffentliche Ausschreibung _{1 3}	4,50	2.250,00 €	2.677,50 €
Teilnahmewettbewerb	3,50	1.750,00 €	2.082,50 €
<i>Option: Eignungsprüfung</i>	1,00	500,00 €	595,00 €
<i>Option: Information gem. § 20 VOB/A - Ex Ante</i>	0,50	250,00 €	297,50 €
<i>Option: Losweise Vergabe (zzgl. je Los)</i>	0,50	250,00 €	297,50 €
UVgO	VolP	netto	inkl. 19% MwSt.
Direktauftrag ₁	0,50	250,00 €	297,50 €
Verhandlungsverabe _{1 2 3}	3,50	1.750,00 €	2.082,50 €
Beschränkte Ausschreibung _{1 2 3}	3,50	1.750,00 €	2.082,50 €
Öffentliche Ausschreibung _{1 3}	5,00	2.500,00 €	2.975,00 €
Teilnahmewettbewerb	3,25	1.625,00 €	1.933,75 €
Planungswettbewerbe nach § 52 UVgO _{1 2 3}	5,50	2.750,00 €	3.272,50 €
Vergabe von freiberuflichen Leistungen _{1 2 3}	5,50	2.750,00 €	3.272,50 €
<i>Option: Eignungsprüfung</i>	1,00	500,00 €	595,00 €
<i>Option: Information gem. § 30 UVgO</i>	0,50	250,00 €	297,50 €
<i>Option: Losweise Vergabe (zzgl. je Los)</i>	0,50	250,00 €	297,50 €
EU-Verfahren (GWB, VgV, VOB/A-EU)	VolP	netto	inkl. 19% MwSt.
Offenes Verfahren _{3 4}	11,50	5.750,00 €	6.842,50 €
Nicht Offenes Verfahren (zzgl. TNWB) _{3 4}	7,00	3.500,00 €	4.165,00 €
Verhandlungsverfahren (evtl. zzgl. TNWB) _{1 2 3 4}	8,50	4.250,00 €	5.057,50 €
Wettbewerblicher Dialog (zzgl. TNWB) _{3 4}	9,00	4.500,00 €	5.355,00 €
Teilnahmewettbewerb	8,50	4.250,00 €	5.057,50 €
<i>Option: Verhandlung/Aufklärung (zzgl. je Bieter)</i>	2,00	1.000,00 €	1.190,00 €
<i>Option: Losweise Vergabe (zzgl. je Los)</i>	1,00	500,00 €	595,00 €

₁Die Option "Eignungsprüfung" kann hinzugefügt werden

₂Die Option "Information nach § 20 VOB/A bzw. § 30 UVgO" kann/muss hinzugefügt werden

₃Die Option "Losweise Vergabe" kann hinzugefügt werden

Tabelle 2
Volumenpunktsystem 500 (VolP500) für das Jahr 2021

Übersicht Volumenpunkte (500) - nach Vergaberechtsvorschriften - Version 2021

VOB/A	VolP	netto	inkl. 19% MwSt.
Direktauftrag _{1 3}	0,50	250,00 €	297,50 €
Freihändige Vergabe (bis 14.999,00 €) _{1 2 3 4}	1,75	875,00 €	1.041,25 €
Freihändige Vergabe (ab 15.000,00 €) _{1 2 3 4}	2,50	1.250,00 €	1.487,50 €
Beschränkte Ausschreibung (bis 24.999,00 €) _{1 3 4}	3,25	1.625,00 €	1.933,75 €
Beschränkte Ausschreibung (ab 25.000,00 €) _{1 3 4}	4,00	2.000,00 €	2.380,00 €
Öffentliche Ausschreibung _{3 4}	5,00	2.500,00 €	2.975,00 €
Teilnahmewettbewerb	3,50	1.750,00 €	2.082,50 €
<i>Option: Eignungsprüfung (zzgl. je Bieter)</i>	0,50	250,00 €	297,50 €
<i>Option: Verhandlung/Aufklärung (zzgl. je Bieter)</i>	0,25	125,00 €	148,75 €
<i>Option: Losweise Vergabe (zzgl. je Los)</i>	2,00	1.000,00 €	1.190,00 €
UVgO	VolP	netto	inkl. 19% MwSt.
Direktauftrag	0,50	250,00 €	297,50 €
Verhandlungsverabe (bis 14.999,00 €) _{1 2 3 4}	2,00	1.000,00 €	1.190,00 €
Verhandlungsverabe (ab 15.000,00 €) _{1 2 3 4}	2,75	1.375,00 €	1.636,25 €
Beschränkte Ausschreibung (bis 14.999,00 €) _{1 3 4}	3,50	1.750,00 €	2.082,50 €
Beschränkte Ausschreibung (ab 15.000,00 €) _{1 3 4}	4,25	2.125,00 €	2.528,75 €
Öffentliche Ausschreibung _{3 4}	5,00	2.500,00 €	2.975,00 €
Teilnahmewettbewerb	3,50	1.750,00 €	2.082,50 €
Planungswettbewerbe nach § 52 UVgO _{1 2 3 4}	5,00	2.500,00 €	2.975,00 €
<i>Option: Eignungsprüfung (zzgl. je Bieter)</i>	0,50	250,00 €	297,50 €
<i>Option: Verhandlung/Aufklärung (zzgl. je Bieter)</i>	0,25	125,00 €	148,75 €
<i>Option: Losweise Vergabe (zzgl. je Los)</i>	2,00	1.000,00 €	1.190,00 €
EU-Verfahren (GWB, VgV, VOB/A-EU)	VolP	netto	inkl. 19% MwSt.
Offenes Verfahren _{3 4}	9,50	4.750,00 €	5.652,50 €
Nicht Offenes Verfahren (zzgl. TNWB) _{3 4}	7,00	3.500,00 €	4.165,00 €
Verhandlungsverfahren (evtl. zzgl. TNWB) _{1 2 3 4}	7,00	3.500,00 €	4.165,00 €
Wettbewerblicher Dialog (zzgl. TNWB) _{3 4}	7,00	3.500,00 €	4.165,00 €
Teilnahmewettbewerb	6,25	3.125,00 €	3.718,75 €
<i>Option: Verhandlung/Aufklärung (zzgl. je Bieter)</i>	0,50	250,00 €	297,50 €
<i>Option: Losweise Vergabe (zzgl. je Los)</i>	4,50	2.250,00 €	2.677,50 €

¹Die Option "Eignungsprüfung" kann hinzugefügt werden

²Die Option "Verhandlung" kann hinzugefügt werden

³Die Option "Auflärung" kann hinzugefügt werden

⁴Die Option "Losweise Veragbe" kann hinzugefügt werden

Genehmigung und Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), genehmige ich die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Langerwehe und der Gemeinde Niederzier.

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt gem. § 24 Abs. 4 GkG am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit nach § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. die Bürgermeister der Gemeinde Langerwehe und der Gemeinde Niederzier haben die betreffenden Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 06.09.2021

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Hauptamt
10/4- 15 12 01

(Wolfgang Spelthahn)